

Sponsorengemeinschaft Christliche Hilfe Rubensstr. 87 e. V.

S A T Z U N G

Präambel

Das Kooperationsprojekt „Christliche Hilfe Rubensstr. 87“ ist eine evangelische Initiative gegen Armut und eine christliche Einrichtung, die sich für die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und Christsein in Wort und Tat als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche einsetzt.

Die Christliche Hilfe Rubensstr. 87 ist keine Lebensmittelausgabestelle im üblichen Sinn. Sie konzentriert sich nicht nur auf die Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, um dadurch eine „Vertafelung“ eines Teils unserer Gesellschaft zu zementieren.

Die Christliche Hilfe Rubensstr. 87 konzentriert sich vielmehr auf die Begleitung der Mitglieder mit dem Ziel, dass sie wieder selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Grundlage unseres Handelns ist das christliche Menschenbild: Der Mensch als Geschöpf Gottes hat eine unveräußerliche Würde. Er an sich ist wertvoll, unabhängig von seiner Wirtschafts- oder Schaffenskraft. Wir möchten uns seiner Probleme annehmen und bei ihrer Lösung helfen, gemeinsam mit ihm.

Die Christliche Hilfe Rubensstr. 87 richtet sich in ökumenischer Weite an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Sie übermittelt das Evangelium als umfassende Nächstenhilfe, an Menschen in Not und Konfliktsituationen. Sie nimmt sich der Behinderten, der Alten und Kinder, der Kranken und Belasteten an. Sie steht Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in Arbeitslosigkeit zur Seite und versucht, die Ursachen dieser Notlagen zu beheben. Um einer „Vertafelung“ von gesellschaftlichen Gruppen entgegen zu wirken, sind kompetente Mitarbeiter notwendig. Qualität braucht Kontinuität, daher suchen wir Menschen bzw. Unternehmen, die diesen besonderen sozialen Dienst regelmäßig finanziell ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sponsorengemeinschaft Christliche Hilfe Rubensstr. 87“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung der Wohlfahrtspflege durch die Christliche Hilfe Rubensstr. 87.
- (2) Der Verein tritt auch in der Öffentlichkeit für die Verbesserung der Versorgung und Begleitung sozial benachteiligter Menschen ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein will eine zeitgemäße Form der christlichen Nächstenliebe üben. Er wendet sich Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren in gleicher Weise zu. Die Mitarbeiter beraten und begleiten hilfebedürftige und sozial benachteiligte Personen ohne Ansehen der Person, der Herkunft und des Glaubens mit Wort und Tat durch folgende Hilfestellungen in verschiedenen Lebenslagen:

Sozialberatung:

- Orientierung und Stabilisierung zu Beginn neuer Lebensphasen und in Lebenskrisen: Beratung von Mitbürgern, die in Arbeitslosigkeit geraten über mögliche Anträge. Sorgerechtsberatung und Unterhaltsberatung. Unterstützung von Hinterbliebenen: Trauerbegleitung, Lebensmittelhilfe, Kleidung.
- Hilfe zur Arbeitsplatzvermittlung (Bewerbungshilfe und Motivationstraining).
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen (ALG 1 und 2, Sozialhilfe, Grundrente, Gebührenbefreiung, Schwerbehindertenausweis, Wohngeld und anderen Formularen).
- Hilfe beim Schriftwechsel mit Behörden.
- unentgeltliche Schuldnerberatung und Korrespondenz mit den Gläubigern.
- seelsorgerische Gespräche
- Begleitung zu Ämtern, Wohnungseigentümern und Ärzten
- psycho-soziale Begleitung in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vormund
- Informationen über Angebote anderer Träger
- unentgeltliche Rechtsauskünfte zu Fragen des Mietrechts
- unentgeltliche Rechtsauskünfte zu Fragen des Arbeits- und Sozialrechts

Sozialdienst/Lebenshilfe:

- Sammlung von Lebensmittelspenden und deren Aufbereitung und Weitergabe an Bedürftige.
- Sammlung von Kleiderspenden und deren Aufbereitung und Weitergabe an Bedürftige.
- Gesprächsgruppen zu den Themen: Haushaltskasse – strukturiert, sparsam leben; Motivationstraining – zur Stärkung des Willens, wieder selbst für den Lebensunterhalt zu sorgen; Persönlichkeitskrise – Auswege zur Stärkung des Selbstwertgefühls.
- psycho-soziale Betreuung alter und kranker Mitbürger
- Auseinandersetzung mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und seinen Ausdrucksformen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sozial-Sponsoring
 - Geld- und Sachzuwendungen
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - sonstige Zuwendungen
- (2) Für ordentliche Mitglieder besteht Beitragspflicht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet jedes Mitglied individuell nach eigenem Ermessen. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Empfehlung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages aussprechen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein „Sponsorengemeinschaft Christliche Hilfe Rubensstr.87 e.V.“ hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins „Sponsorengemeinschaft Christliche Hilfe Rubensstr. 87 e.V.“ kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Angestellte des Vereins dürfen keine ordentlichen Mitglieder werden. Ordentliche Mitglieder sind voll stimmberechtigt und sind mitgliedsbeitragspflichtig.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins „Sponsorengemeinschaft Christliche Hilfe Rubensstr. 87 e.V.“ kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben keine Beitragspflicht, da sie den Verein bereits durch einen regelmäßigen Förderbeitrag unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über diesen Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Benachrichtigung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Der geschäftsführende Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und seiner/m Stellvertreter/in. Der oder die Vorsitzende gehört dem Gemeindegemeinderat der Evangelische Philippus-Nathanael-Kirchengemeinde an.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (5) Der/die Vorsitzende ist Geschäftsführer (Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vereins sowie zuständig für Sponsoring Vertragsabschlüsse, Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung in Gremien und vor Gericht). Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet die Zahlungen für den Verein.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zuständig, er arbeitet der Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung, mittels Brief, Fax oder E-Mail mindestens einmal jährlich einzuberufen. Dabei ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Sie wird in kürzerer Frist einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder in Textform verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seiner/m Stellvertreter/in geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird zur Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben einberufen:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans, der den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstands und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
 - c) Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder;
 - d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
 - f) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung zum Abschluss von Arbeitsverträgen;
 - h) Beschlussfassung zur Kündigung von Mitarbeitern;
 - i) Beschlussfassung zur Aufnahme von Darlehen
- (4) Bei sämtlichen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass die Abstimmung schriftlich durchzuführen ist.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Satzungszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelische Philippus-Nathanael-Kirchengemeinde (Grazer Platz 4, 12157 Berlin), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsneufassung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2015